

RS Vwgh 1986/4/11 86/18/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 86/18/0052

Rechtssatz

Unter Notstand im Sinne des § 6 VStG kann nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im allgemeinen strafbaren Handlung begeht (Hinweis E 13.11.1981, 81/02/0252). Daran kann aber im Falle einer wirtschaftlichen Schädigung solange nicht die Rede sein, als diese nicht die Lebensmöglichkeit selbst unmittelbar bedroht (Hinweis E 11.6.1954, 0466/52). Unter Notstand im Sinne des Paragraph 6, VStG kann nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im allgemeinen strafbaren Handlung begeht (Hinweis E 13.11.1981, 81/02/0252). Daran kann aber im Falle einer wirtschaftlichen Schädigung solange nicht die Rede sein, als diese nicht die Lebensmöglichkeit selbst unmittelbar bedroht (Hinweis E 11.6.1954, 0466/52).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180051.X04

Im RIS seit

26.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>